

Der Niedersächsische Landtag hat am 26. Mai 2011 das „Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden“ (NHundG) beschlossen. Das Gesetz wurde im Nds. GVBl. Nr. 11/2011 vom 07.06.2011 ab S. 130 veröffentlicht, ist zum 01.07.2011 in Kraft getreten und kann u.a. auf der Internetseite der Samtgemeinde Bevern unter www.bevern.de nachgelesen und heruntergeladen werden. Einige, besonders wichtige Passagen des Gesetzes werden hier auszugsweise abgedruckt ...

§ 1 (1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren ...

§ 2 Hunde sind so zu halten, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

§ 3 (1) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

§ 3 (6) Die ... erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich ... innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung ... über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten ... hat.

§ 4 Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.

§ 5 Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen.

§ 6 (1) Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes ... folgendes anzugeben: ... seinen Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort ... seine Anschrift ... das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes ... die Rassezugehörigkeit des Hundes oder ... die Angabe der Kreuzung und die Kennnummer des Hundes.

§ 7 (1) Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund ... eine gesteigerte Aggressivität aufweist ... so hat sie den Hinweis zu prüfen.

§ 8 (1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.

§ 9 ... Ab Feststellung der Gefährlichkeit ist der Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen und hat einen Beißkorb zu tragen.

§ 10 (1) Die Erlaubnis nach § 8 ist nur zu erteilen, wenn der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat, die ... erforderliche Zuverlässigkeit (§ 11) und persönliche Eignung (§ 12) besitzt und nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung gemäß § 3 mit dem Hund bestanden hat, ... die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch eines Wesenstest (§ 13) nachgewiesen ist und der Hund gemäß § 4 gekennzeichnet und für ihn eine Versicherung nach § 5 nachgewiesen ist.

§ 11 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer ... wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

§ 12 (1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer ... aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ... betreut wird, von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

§ 14 (1) Ein gefährlicher Hund darf nur von dem Hundehalter persönlich oder von einer Person geführt werden, die eine Bescheinigung ... der Fachbehörde dafür besitzt.

§ 17 (1) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 6 und 14.

§ 18 Verstöße gegen das Gesetz können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Übergangsregelungen

Die Pflicht zum Chippen (§ 4) und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 5) besteht mit Inkrafttreten des Gesetzes seit dem 01.07.2011.

Für den Nachweis der erforderlichen Sachkunde (§ 3) gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.07.2013. Danach muss die Sachkunde nachgewiesen werden.